

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.20 M. Einlagen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Kostenlos: Arbeitsvermittlung und Stellen-Anzeigen die halbjährliche Kolonnen-Beile 60 J Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von H. v. Wey. Druck von E. A. H. Reiter & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover. Redaktionsschluß: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. St. - Fernspr. - Anschluß 3002.

Wer heßt?

Mit Vorliebe stellen die Scharfmacher und Arbeiterfeinde die Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit als das Ergebnis von Hebereien hin, Hebereien, die planmäßig Klassengegensatz und Klassenhaß unter die Massen trügen. Das gute Einvernehmen zwischen Unternehmer und Arbeiter würde bewußt untergraben und die Massen mit Unzufriedenheit, Begehrlichkeit und Widersehlichkeit erfüllt. So hienverbrannt diese verleumderische Darstellung ist, soviel Verheerung ist damit im Bürgertum angerichtet worden, und nicht zuletzt ist die harte Verfolgung der organisierten Arbeiter durch die Behörden, ist die ungeheuerliche Streikjustiz auf diesen Verleumdungselbstzug zurückzuführen.

Sehen sich die Arbeiter in dem Bestreben, ihre soziale Lage zu heben und zu verbessern, gezwungen, zur Selbsthilfe zu greifen, gleich ist das Unternehmertum entrüftet über die Unmaßnahmen der verheerenden Arbeiterkraft. Als ob sich Arbeiter, denen es an nichts fehlt, die einen so hohen Wochenlohn haben, um eine Familie menschenwürdig erhalten zu können, die für schlechte Zeiten einen ordentlichen Sparpfennig zurücklegen können, die gerechte Arbeitsbedingungen und einen jährlichen Erholungsurlaub haben, als ob sich diese Arbeiter ein ganz besonderes Vergnügen daraus machen, wegen Lohnzulagen von einigen Pfennigen pro Stunde langwierige Kämpfe zu führen, Kämpfe, die ganz bedeutende Opfer und strenge Disziplin von ihnen fordern! Nein, so glänzend sind die Arbeiter nicht gestellt. Nein, nicht zum Vergnügen kämpfen die Arbeiter, sie kämpfen um das tägliche Brot, um ein menschenwürdiges Dasein, um gerechte soziale Zustände. Und das wissen die Unternehmer sehr wohl. Immer wieder fordern die Scharfmacher zur möglichst geschlossenen Organisation der Unternehmer auf, immer wieder weisen sie die Unternehmer darauf hin, daß durch die Verteuerung des Arbeiterhaushalts eine größere Neigung zu Lohnbewegungen hervorgerufen worden sei. Das bedeutet doch nichts anderes, als die Notlage der Arbeiter, als die Arbeiterforderungen anerkennen. Aber die Scharfmacher weisen nur zu dem Zwecke auf die Zuspitzung der sozialen Verhältnisse hin, um die Unternehmer zu einem hartnäckigen Abwehrkampf gegen die berechtigten Forderungen der arbeitenden Klassen zu bewegen. Und die Wortführer und Vertreter der kapitalistischen Gesellschaftsordnung werden es nicht müde, vor der breiten Öffentlichkeit die angebliche Verheerung der Arbeiter für die hartnäckigen Arbeitskämpfe verantwortlich zu machen.

Hat aber nicht die schlechte soziale Lage die Arbeiter mit einer tiefen Unzufriedenheit erfüllt, hat sie nicht eine unauslöschbare Abneigung gegen die ungerechten Zustände der kapitalistischen Wirtschaft und Gesellschaftsordnung hervorgerufen? Warum ist die Erwerbstätigkeit der Frauen und Kinder notwendig geworden? Weil eben die ganze drückende soziale Lage, die strapaziöse Ausbeutung einen bestimmenden Einfluß in dieser Richtung ausübte! Oder gehen die Frauen zu ihrem ganz besonderen Vergnügen in die dumpe Fabrik, verrichten sie zu ihrem Vergnügen tagaus, tagein die gleiche geistlose Arbeit, die gleichen stumpfsinnigen Verachtungen und Handgriffe; verlassen sie deshalb ihre Häuslichkeit, ihre Kinder? Würden sie sich nicht zehnmal lieber der Erziehung und Pflege ihrer Kinder und ihrer Häuslichkeit widmen, als sich für wenige Mark Wochenlohn der Fabrikfront unterwerfen? Sie tun es aus der sozialen Notwendigkeit, aus dem eisernen Zwange drückender Nahrungsjorgen heraus. Sie gehen in die Fabrik, um durch ihre gewerbliche Mitarbeit das Einkommen der Familie auf eine Stufe zu bringen, die — immer noch nicht aus dem harten sozialen Elend und der Unterernährung herausführt. Trotz der ausgedehnten Erwerbsarbeit der Frauen ist die soziale Lage der arbeitenden Klassen eine denkbar schlechte geblieben, trotz der Erwerbsarbeit der Frauen müssen die unteren Volksklassen darben und entbehren, trotz der Erwerbsarbeit der Frauen treten an die Stelle vollwertiger Nahrungsmittel mehr und mehr minderwertige Ersatzmittel und Surrogate. Die Heimarbeit ist eine noch schlimmere Anklage der kapitalistischen Wirtschaft und Gesellschaftsordnung, ist eine noch schlimmere Bloßstellung der unsozialen Verhältnisse und der bitteren Notlage der arbeitenden Klassen. Diese „Ordnung“ betrügt die Heimarbeiter, die Frauen und Kinder um ihr Leben! Ist es da nicht geradezu eine zwingende sittliche Pflicht der Arbeiter und Arbeiterinnen, ihre Lage zu verbessern, nötigenfalls gegen den Willen der Unternehmer? Ist es nicht eine sittliche Pflicht, angesichts solcher Zustände der kapitalistischen Gesellschaft die notwendigen Jugeständnisse abzutreten? Ist es nicht eine sittliche Pflicht aller sozial und gerecht denkenden Menschen, die arbeitenden Klassen aus ihrem stumpfen Dahinbrüten aufzurütteln, den Arbeitern die verheerenden Folgen der kapitalistischen Ausbeutung, den Verfall ihrer Kräfte und die Zerstörung ihres Familienlebens aufzuzeigen, ihnen den Weg und die Mittel zu weisen, die aus der sozialen Not unserer Tage herauszuführen? Dieser sittlichen Pflicht stellt sich die Profitgier des Kapitalismus entgegen; diese Profitgier ist es auch, die „staatserhaltenden“ Kreise der kapitalistischen Gesellschaft — gegen die angebliche Verheerung der arbeitenden Klassen wüten läßt. Die Erfüllung dieser sittlichen Pflicht — das ist ja eben in den Augen der Scharfmacher die sogenannte Verheerung des Volkes. Nun denn, mag das Scharfmacherium die Erfüllung dieser sittlichen Pflicht eine Verheerung der Arbeiterschaft nennen, es bleibt deshalb doch eine sittliche Pflicht, eine Sache wahren Menschentums. Unsitlich und verwerflich aber ist es, die Arbeiter darben und entbehren zu lassen, Frauen und Kinder zur Erwerbsarbeit zu zwingen, ihnen die Lebensgüter vorzuenthalten; unsitlich ist es, zur Aufrechterhaltung dieser schreiend ungerechten

Zustände die Mittel der Gesamtheit, ja selbst die eigenen Klassengenossen der Arbeiter aufzubieten und die Notlage der arbeitenden Klassen auszunutzen. Eine solche Kampfesart der schlimmsten Arbeiterfeinde ist auch vor vereinzelt bürgerlichen Politikern und Gelehrten als verwerflich und unsittlich bezeichnet worden, womit sie sich ebenfalls der — Verheerung schuldig machten. Dabei ist es oftmals ausgesprochen worden, daß die Forderungen der Arbeiter bescheiden und berechtigt, und daß die Arbeitskämpfe keineswegs das Ergebnis von Verheerungen waren. So führte ein bürgerlicher Politiker, der liberale Abgeordnete Dr. Vogel, in der Badischen Zweiten Kammer Ende April 1912 zu dem langwierigen Streik in der Kattanner Waggonfabrik folgendes aus:

„Die Forderungen der Arbeiter sind an sich bescheiden und diskutabel gewesen. Der Streik war nicht das Ergebnis von Hebereien, sondern eine durchaus natürlich gewachsene Bewegung. Die Arbeiterschaft, die zum großen Teil in den umliegenden Dörfern ansässig ist und neben der Fabrikarbeit auch noch, teils für sich selbst, teils für andere, Landwirtschaft treibt, hat von Anfang an verhandeln wollen. Dagegen hat die Fabrikleitung grundsätzlich jede Verhandlung abgelehnt, die Organisationen der Arbeiter nicht anerkannt und sich auf den Machtsstandpunkt gestellt, ein Standpunkt, den sich ein moderner Mensch nicht gefallen lassen wird, und der unter den anfangs ruhig und gemäßigt auftretenden Arbeitern zur Erbitterung führen mußte. Sogar einen Nevers hat die Betriebsleitung den Arbeitern vorgelegt, wonach sie sich verpflichten sollten, keiner Organisation anzugehören und keine Unterstützung an Streikende zu zahlen. Ganz gegen die eigenen materiellen Interessen hat sich auch der sehr gut bezahlte Teil der Arbeiterschaft aus einem idealen, sittlich hoch zu veranschlagenden Solidaritätsgefühl — „der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt“ — der Bewegung angeschlossen. Hier trifft das Wort des Ministers (v. Bodman) von der Arbeiterbewegung als einer großartigen Bewegung zur Befreiung des vierten Standes zu.“

„Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt“, in diesem sittlichen Sinne haben sich die organisierten Arbeiter zusammengefunden, um die Lage der gesamten Arbeiterklasse zu verbessern, um mit eigenen hohen Opfern eine Besserstellung aller Arbeiter zu erringen. Darin liegt ja eben die hohe Bedeutung der modernen Arbeiterbewegung als eine großartige Bewegung zur Befreiung des vierten Standes. Wenn die Arbeiter sich auf die soziale Einsicht der Unternehmern und der Regierung verlassen wollten, so würde das eine große Vertennung der tatsächlichen Verhältnisse und eine schwere Vernachlässigung der sittlichen Pflicht gegen sich selbst und gegen die Gesamtheit bedeuten. Eine Arbeiterbewegung ohne unermüdete Aufklärung, ohne beharrlichen Kampf, ohne persönliche Opfer und ohne eiserne Disziplin ist einfach keine großartige Bewegung zur Befreiung des vierten Standes, das ist eine Bewegung zur Erhaltung der Unternehmerrückstufung und Kapitalmacht, zur Erhaltung der sozialen Ungerechtigkeit und der kapitalistischen Sklaverei.

So gehen denn immer mehr die Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit von den Voraussetzungen des Klassenkampfes aus. Wie die Unternehmer sich angefehlt der sich mehr und mehr vertiefenden Gegensätze zwischen Reichtum und Armut, zwischen Kapital und Arbeit immer enger zusammenschließen, so wächst sich auch die moderne Arbeiterbewegung immer mehr zu einem großartigen Befreiungskampfe, zu einem bestimmenden Machtfaktor aus. Das ist nicht das Ergebnis — der Verheerung, sondern ein Ergebnis der ökonomischen Entwicklung, der Kapitalkonzentration, der Leverageverhältnisse; das ist ein Ergebnis der Machtansprüche des Unternehmertums, der Vertiefung des idealen und sittlichen Empfindens der arbeitenden Klassen. Die Verfolgung der organisierten Arbeiterschaft durch die Behörden aber, die Klassenjustiz, die gelben und ähnlich gearteten Organisationen der „nationalen“ Arbeiter, die den Befreiungskampf der Arbeiterklasse aufs schmerzlichste schädigen, das sind Ergebnisse der schlimmsten Verleumdung und Verheerung, einer Verheerung, die systematisch und mit unmoralischen Mitteln zur Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung, richtiger Unordnung, von den herrschenden und besitzenden Klassen betrieben wird. Eine Folge dieser Verheerung weiter Volkstriebe ist auch das Auftreten jener sozial kriegsführenden Elemente, die aus Abenteuerlust und Gewinnsucht den Streikbruch als ihr eigentliches Gewerbe — unter dem weitestgehenden behördlichen Schutze betreiben. Diese systematischen Hebereien gegen die organisierte Arbeiterschaft, gegen das Koalitionsrecht, gegen die berechtigten Ansprüche der arbeitenden Klasse, sie sind aber ein Teil jener Kraft, die das Böse will und das Gute schließt. Denn die Scharfmacher und Arbeiterfeinde zwingen damit selbst die Arbeiter, immer mehr für ihre Rechte und Forderungen einzutreten, immer mehr Kraft und Mittel auf die unermüdete Aufklärungsarbeit zu verwenden. Die Arbeiterschaft wird zu immer größeren Opfern, zu einer immer strengeren Disziplin befähigt. Immer weitere Kreise der arbeitenden Klassen werden sich der sittlichen Pflicht der Selbsthilfe und des Befreiungskampfes, der unüberwindlichen Macht der Solidarität, der Organisation bewußt. Ob freilich die kapitalistische Gesellschaft mit diesen Ergebnissen der Hebereien gegen die organisierte Arbeiterschaft zufrieden ist? Die organisierten Arbeiter sind es gewiß. Sie werden alles aufzubieten, um ihre Kampfesreihen zu schließen, um die Stoßkraft der modernen Arbeiterbewegung vollständiger und die Kämpfer widerstandsfähiger zu machen. Und dazu ist den Arbeitern die Aufklärungsarbeit der Gegner hochwillkommen.

Unfre Justiz.

II.

Welches Geheul hat nicht die bürgerliche Presse über die Moabit Vorgänge angestimmt. Aber was in Moabit von proletarischen Elementen unter Führung eines gewiß gerade dem ruhigen Arbeiter nicht sympathischen Fanagels verübt wurde: das Ausschließen von Laternen, die Verhöhnung von Schulmeistern usw., ist das nicht im Grunde der gleiche „Miß“, den sich die Souleurstudenten sozusagen alle Tage leisten?

Im Moabit Fall haben die Gerichte drakonisch zugegriffen. Wiewohl selbst in den Urteilsbegründungen ein gut Teil der Schuld dem geradezu provokatourischen Verhalten der Polizei zugemessen ist, wurden doch über die einzelnen Angeklagten äußerst schwere Strafen verhängt. 45 Personen erhielten insgesamt circa 210 Monate Gefängnis, wozu noch einige Monate Haft und circa 150 Mark Geldstrafe kommen. Dabei wurde schon der bloße Aufenthalt in einer Menge, aus der geworfen wurde, mit Gefängnis von 6, 8 Monaten bis zu 1 1/2 Jahr bestraft (als Landfriedensbruch), wiewohl die Betroffenen selber, wie das Urteil feststellt, nicht geworfen haben. (Tiedemann, Raschtut, Merken.) Ein jugendlicher Angeklagter (Meyer), der geworfen hatte, erhielt trotz noch nicht erreichter voller Strafmündigkeit 9 Monate Gefängnis, bloße Verleumdung von Schulmeistern brachte bis zu drei Monaten Gefängnis (Heidemann).

Hierzu stelle man nun einmal in Parallele das Urteil gegen jene Bonner Korpsstudenten, die den doch sicherlich nicht leichter zu bewertenden Überfall auf einen Eisenbahnzug verübten. Verschiedene Korps hatten bei Klingendorf b. Bonn einen Vierbock veranfaßt. Auf der Rückfahrt stürmten sie den von Mehlern kommenden Sonderzug. Sie löschten die Lampen aus, zerstückten 37 Scheiben, schlugen den Beamten die Mütze vom Kopf, stürmten die Lokomotive, versuchten die Wagen auseinanderzupöppeln und koppelten auch wirklich die Lokomotive los. Das letztere geschah, nachdem der Zug sich in Bewegung gesetzt hatte und an einer abschüssigen Stelle. Nur die Geistesgegenwart des Lokomotivführers, die die Maschine in schnellste Gangart setzte, verhinderte, daß die bergabrollenden Wagen auf die Lokomotive stießen, was ein unübersehbares Unglück gegeben hätte. Ebenso konnte der Streckenwärter in Godesberg erst im letzten Augenblick einen schweren Pflasterstein entfernen, den die Studenten auf die Schienen gewälzt hatten und der den fahrplanmäßigen Zug sicher zum Entgleisen gebracht hätte. — Und die Strafen? Sechs Teilnehmer erhielten Geldstrafen von 30 bis 80 Mark. Man habe die Haupttäter nicht fassen können, entschuldigte sich das Gericht. In Moabit — nicht! — Aber dort erhielt schon 6 bis 18 Monate Gefängnis, wer nur dabei gestanden hatte!

Ähnlich milde kamen die Bonner Vorurten davon, die mit Gewalt in die Wohnung des Einjährigen-Unterschwabers v. Weith eindrangen, diesen aus dem Bett rissen und mißhandelten, auch sonst alles in der Wohnung demolierten und einen Hülfenspektakel verursachten. Die Ursache war, daß Weith als frommer Katholik sich nicht duellieren wollte. Auch hier konnten die „Haupttäter“ nicht ermittelt werden, zwei der Herren, Baron v. Duijtorp und Graf von Finkenstein, erhielten wegen gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs vom Amtsgericht 14 Tage Gefängnis, das Landgericht erkannte nur auf eine Woche (die Mindeststrafe!), der Kaiser aber wandelte auch diese Strafe noch in Festungshaft um.

Wer in Moabit dabei erkappt wurde, daß er Laternen ausschwarf, kam bis zu sechs Monaten ins Gefängnis (Weiß). Bei der Rückkehr von einem Fadelzug warfen im Jahre 1911 Gallenser Studenten zahlreiche Laternen ein, ein Student der Theologie (!) versuchte sogar den Inhalt von Briefkästen zu verbrennen. Er büßte das aber nur mit 10 Mark Geldstrafe — dafür wird der Mann auch später Seelsorger! (Juni 1911.)

Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung und ähnliche Delikte kosteten in Moabit durchschnittlich drei Monate Gefängnis (Krämer, Hagen). Studenten haben das billiger. In Jena erhält ein Student Hartmann, der den ihn verhaftenden Beamten vor die Brust stößt, auf die Frage nach dem Namen seiner Mutter erwidert: „Das geht Sie einen Dreck an“ usw., 90 Mark Geldstrafe (Juli 1911). Ein Student Schwarzberg in Halle, der den ihn verhaftenden Polizisten durch Streichenlassen von Winden beleidigt, erhält 20 Mark Geldstrafe (September 1911). Nur fünf Mark Geldstrafe für Widerstand erhielt gar der Charlottenburger Student Kergendorf. Wohl hatte er einen Wachmeister ein paar mal kräftig gestoßen, aber nach Ansicht des Gerichts durfte er sich gekränkt fühlen; der Wachmeister hatte seine Studentenkarte als Legitimationskarte nicht für genügend erklärt.

Von Glück sagen kann auch der Student von Brodhufen. Er hatte im Wartesaal des königl. preussischen Staatsbahnhofs von Greifswald mit seinem Stock diverse Gläser usw. kurz und klein geschlagen. Der hohe Herr entschuldigte sich mit sinnloser Trunkenheit, weshalb das Gericht ihn freisprach. Der Vorsitzende, der dem Gerichtshof bei Fällung dieses Urteils präsidierete, war Herr Landgerichtsdirektor Prigmann — derselbe Herr, unter dessen Szepter der Rittergutbesitzer Beder-Gartmannshagen kurz vorher wegen Beleidigung des Landrats v. Walzhahn zu — einem Jahr/Gefängnis verurteilt worden war!

Auch bei Eigentumsdelikten ist sehr oft das Strafmaß übermäßig hart.

Wie barbarisch geradezu die Strafen wegen der allergeringsten Eigentumsdelikte vor der Novelle zum Strafgesetzbuch waren, beweisen folgende Fälle, in denen die Gerichte sogar auf das Strafminimum erkannt. (Einzeldarstellung ist wohl hier nicht vonnöten.)

Entwendung von Kohlen im Wert von 40 Pf. = 3 Monate Gefängnis, da Mißfall (Februar 1911). — Auffammeln von Kohlenstücken auf umsäunter Halde = 3 Monate Gefängnis, da „Einbruchsdiebstahl“. — Entwendung eines Stückes Holz im Werte von 15 Pf. = 3 Monate Gefängnis, da Mißfall usw. usw.

Aber auch nach Inkrafttreten der Strafgesetznovelle finden wir ähnliche drakonische Urteile:

Eine 26jährige Mutter von drei Kindern in Schweidnitz hatte in höchster Not ein Portemonnaie mit 7 Mark gestohlen, um den Hunger der Familie zu stillen. Der Mann sah im Gefängnis, in- so-far-gebehen nagte die Familie seit Monaten am Hungertuch. Ein Armengefuch war abschlägig beschieden. Trotzdem das Gericht die Notlage anerkannte, verhängte es (es lag Mißfall vor) 2 Monate Gefängnis. Dies geschah im August 1912.

Ein Soldat Helbig, der von zu Haus keinerlei Zusätze erhielt, hatte im Juli 1912 seine Löhnung vorzeitig aufgebraucht. Seit zwei Tagen lebte er von trockenem Brot. Da entwendete er aus dem verschlossenen Schrank eines Kameraden 1 Mark. Davon verwendete er 26 Pf., um sich Fett, Salz und Bier zu kaufen. Den Rest gab er nach Entdeckung des Diebstahls sofort heraus. Obwohl hier der neue § 248a des Strafgesetzbuchs hätte Anwendung finden können, verurteilte ihn das Dresdner Oberkriegsgericht zu drei Monaten Gefängnis (September 1912).

Zwei Maurer in Trier hatten Januar 1912, weil sie arbeitslos waren, und ihre Familien hungerten, aus dem Zwinger des Hundebefängnis durch Einbruch einen eingefangenen Hund entwendet, geschlachtet und mit ihren Familien verzehrt. Diese traurige Maßnahme, die ihnen über die bitterste Not hinweghalf, kostete sie (Dezember 1912) je drei Monate Gefängnis.

Die Strafkammer Essen verurteilte Februar 1912 die Familie Krimmel aus Vottrup wegen Kohlenkläubens aus einer Schutthalde: Die Kinder, zwei Schulmädchen, die geklaut hatten, erlitten je 6 Wochen Gefängnis, die Eltern wegen Fehllerei, die Mutter 5 Monate Gefängnis, der Vater ein Jahr Zuchthaus! — Dabei ist der Wert der in den Schutthalben vergrabenen Kohlenstücke für den Bergwerksbesitzer minimal.

Für sich steht der Fall eines Mannes, der für den Diebstahl von 5 Paar Stiefeln ebenfalls Jahre Zuchthaus erhielt (April 1910). Der Unglückliche hatte nämlich die dumme Idee gehabt, die Stiefel in dem kleinen neutralen Flecken Moresnet, zwischen der belgischen und preussischen Grenze, zu stellen. Und dort gilt noch heute das aus dem Jahre 1904 stammende französische Strafgesetz Napoleons I.!

Der vernünftige Satz des römischen Rechts: Minima non curat praetor — d. h.: um Lappalien kümmert sich der Richter nicht, hat bei uns leider keine Geltung. So wird denn auch der kleinste Diebstahl, der kleinste Betrug mit aller Gründlichkeit abgeurteilt wie die größte Sache. Oft stehen einem die Haare zu Berge, wenn man das Verhältnis (besser Mißverhältnis) von Objekt und Strafe betrachtet.

Vor uns liegen ein paar Fälle des häufigen Eisenbahnbetrugs: Objekte 10 Pf., 10 Pf., 5 Pf. — Strafen 3 Monate, 6 Monate, 1 Monat Gefängnis.

Doch auch hier gibt es eine andre Seite. Es sei nur an die milden Urteile erinnert, die gegen solche Unternehmer gefällt werden, die Versicherungsbeiträge wohl den Arbeitern vom Lohn abgezogen, aber nicht an die Kasse abgeliefert haben. In Königsberg in Preußen hat die Ortskrankenkasse Arbeitgeber angezeigt, weil sie die Krankentafelbeiträge, die sie ihren Arbeitern abziehen müssen, nicht an die Kasse abgeliefert haben und weil von ihnen diese Beiträge auch durch Zwangsvollstreckung nicht zu erlangen waren. Die Staatsanwaltschaft erhob Klage. In der Verhandlung (Juli 1912) wandten die Angeklagten ein, daß sie keine Abzüge vom Lohn für die Krankentafelbeiträge gemacht hätten. Das Gegenteil wurde ihnen nicht nachgewiesen. Ist ihr Einwand der Wahrheit gemäß, so haben die Arbeitgeber jedenfalls doch die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht gegen die Krankentafel verletzt. Den Vorsitzenden der Strafkammer aber hinderte der Sachverhalt nicht, dem Kassenbetreiber heftige Vorwürfe wegen der Anzeige zu machen, und der Staatsanwalt beantragte sogar, der Kasse wegen frivoler Anzeige die Kosten aufzuerlegen!

Sommer wieder erkennen wir an solchen Urteilen die tiefe Kluft, die den Richterstand von der großen Masse der Bevölkerung trennt. Solche Urteile wären schon weniger möglich, wenn außer der juristischen Gelehrsamkeit die Kenntnis sozialer Zustände im Richterkreise mehr verbreitet wäre und der Richterstand nicht ausschließlich aus der Kreise der Besitzenden hervorgehen würde. Die Justiz wird hier ohne ausgesprochene Absicht zum Werkzeug im Kampf der sozialen Gegensätze, denn nicht jeder kann sich von den gesellschaftlichen Vorurteilen freimachen, die ihn umgeben, die ihm die Erzählung eingeprägt hat.

Witzig tritt der Charakter unserer Gerichte vielleicht deutlicher in die Erscheinung als bei der Bestrafung von Uebertretungen der gesetzlichen Schutzvorschriften. Gewiß, strafen muß der Richter, der sagt ihm das Gesetz; aber die verhängten Strafen sind meist so lächerlich gering, daß sie fast nur formale Wirkung haben. Denn der Kapitalist, der Schutzvorschriften übertreibt, macht damit meist einen Gewinn, der viel höher ist als die zu erlassende Strafe, so daß die milden Strafen oft geradezu einen Anreiz zu weiteren Uebertretungen bilden. Der Richter kann eben aus seiner Haut nicht heraus. Er stellt die Schutzvorschriften mit denselben Augen wie sein Bruder, der Fabrikant: sie sind ihm lästige Schranken des Gewinns, während er von den sozialen Zwecken oft nur sehr geringe Vorstellungen hat.

Ist es nicht charakteristisch, wenn sogar die amtlichen Gewerbeinspektoren in ihrer Berichterstattung über die Lage klagen, daß die fortgesetzte niedrige Bestrafung von Gewerbegeboten den Zweck der Schutzbestimmungen fast illusorisch mache? Hören wir einiges aus den amtlichen Berichten der Gewerbeinspektoren für 1911:

Ein Kohlenhauer, der die Uebertretung eines Bewilts ausdrücklich zugelassen und damit einen Unfall herbeigeführt hatte, kam mit einer Strafe von 6 Mark davon (Düsseldorf). Der Beamte in Magdeburg sagt schief: Die Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen gesetzliche Vorschriften war oft noch sehr milde. Es kam

vor, daß Betriebsleiter wegen Nachtbeschäftigung von Arbeiterinnen zu 3 und 5 Mark Geldstrafe verurteilt wurden; oder der Beamte des Polizeibezirks Berlin konstatiert: „Die in beträchtlicher Zahl verhängten Strafen wegen ungesetzlicher Kinderbeschäftigung schwanken zwischen 3 und 60 Mark.“ Was soll man sagen, wenn man folgende Fälle hört: „Ein Konditor, der wegen Vergehens gegen das Gesetz in den Vorjahren 4 mal mit 5, 3, 5 und 12 M. bestraft worden war, wurde von neuem angeklagt, weil er Schulkinder fortwährend wie seit Jahren an Werk- und Sonntagen etwa 6 bis 7 Stunden, bis nachts gegen 1 Uhr, mit dem Verkauf von Backwaren in einem Nachtlokale beschäftigte.“ Die erste Instanz greift hier wirklich einmal zu und sprach eine Strafe von 4 Wochen Gefängnis aus. Aber der Konditor lebte nicht umsonst in Preußen. Er fand in der höheren Instanz Richter mit dem nötigen Verständnis. Sie kamen zu dem Ergebnis, der Mann habe nicht gewohnheitsmäßig, „vielmehr“ (!) aus dem Entschlusse heraus gehandelt, Kinder bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beschäftigen“, was nur eine Strafe von 60 Mark verdiene. Nicht minder charakteristisch ist es, wenn ein Molkereibesitzer seine Arbeiterinnen täglich bis zu 14 1/2 Stunden arbeiten ließ und nach dreimaliger Vorbestrafung mit 15, 20 und 10 Mark, neuerdings wieder mit 10 Mark davon kam, „denn die Arbeiterinnen hätten sich nicht überlastet gefühlt“. — Solcher Urteile gibt es noch viele. Kein Wunder, wenn manche Arbeitgeber sie geradezu als einen Anreiz auffassen, das Gesetz zu übertreten. Dafür ist bezeichnend die Äußerung eines Obermeisters in Potsdam, der einen Gewerbeaufsichtsbeamten fragte, was es denn kosten könnte, wenn er die Arbeiterinnen in seinem Betriebe länger als gesetzlich zulässig beschäftigte. Tatsächlich wurde in diesem Betriebe bei einer darauffolgenden Revision festgestellt, daß die Arbeiterinnen über die Zeit hinaus festgehalten wurden. Obgleich hier also klar zutage trat, daß die Absicht einer Gesetzesverletzung, ja geradezu eine Verhöhnung vorgelegen habe, brachte es die erste Instanz des Gerichts fertig, den Obermeister nur zu einer Geldstrafe von 3 Mark zu verurteilen. Erst in der Berufungsinstanz wurde diese Strafe auf 100 Mark erhöht. Tief läßt es bliden wenn der Staatsanwalt in Arnberg, den Antrag des Gewerbeinspektors ablehnte, ein Verfahren wegen Urkundenfälschung gegen einen Arbeitgeber einzuleiten, der eine Liste über die in seinem Betriebe mit Ueberarbeit beschäftigten Personen bewußt gefälscht hatte. Der Staatsanwalt meinte, eine solche Fälschung sei nicht strafbar.

Das sind nur Tropfen aus einem Meer. Und so geht es bei uns jahrein, jahraus. Daß dieser Zustand selbst für vernichtete Arbeiterleben das Verständnis fehlt, dafür nur ein Beleg:

Im November 1911 stürzte in Forchheim in Bayern eine eben im Bau vollendete Lagerhalle ein und begrub eine Anzahl Arbeiter unter ihren Trümmern. Mehrere von ihnen wurden schwerverletzt hervorgezogen, zwei starben an den Folgen der Verletzungen. Die Bauunternehmer Jakob Kraus und Anton Grimm hatten sich nun wegen Körperverletzung und fahrlässiger Tötung zu verantworten, weil sie den Unfall durch ihre leichtfertige Bauweise verschuldet haben. Die Angeklagten schoben die Schuld auf das damals stattgefundene Erdbeben; es wurde jedoch durch Sachverständige befunden, daß die Pfeiler aus zu schlechtem Beton, 1 Teil Zement, 12 Teile Kies, hergestellt waren und die Halle zu schwer belastet war. Kraus erhielt 100, Grimm 150 Mark Geldstrafe (Juni 1912).

Unglaublich ist das Martyrium, das viele Lehrlinge zu erdulden haben, unglücklicher noch, wie gering die Gerichte bisweilen die Leiden eines jugendlichen wehrlosen Menschen sühnen.

Der Hotelier und Hoflieferant Fris Mahne in Halle übertrug einem 15jährigen Lehrling Kellnerlehrling, der vor Uebermüdung auf dem Betttrand eingeschlafen war. In seiner Wut mißhandelte ihn der Hoflieferant mit einem Gummischlauch, in dem vorn ein Bleistück steckte, prügelte ihn die Treppe hinab, warf ihn gegen die Wand, schlug ihn mit einem Besenstiel und warf ihn dann auf die Straße. Der Junge war acht Tage arbeitsunfähig. — Strafe: 100 (Einhundert) Mark (November 1910).

Der Obermeister Otto Timmermann in Braunschweig mißhandelte einen sechzehnjährigen Lehrling — ebenfalls per Gummischlauch —, daß dieser 14 Tage bettlägerig war. Da der Lehrling sich sträubte, mußte ihm ein Vorarbeiter Steinbeck, Mitglied eines Athletenklubs (!), helfen. — Strafe: Timmermann 5 Mark, Steinbeck 20 (zwanzig) Mark (November 1910).

Der Schmiedemeister Schmeltzer in Magdeburg hat seinen Lehrling fast tödlich geohrfeigt. Einmal warf er ihm eine Handvoll Schrauben ins Gesicht, weil er einen Auftrag nicht richtig ausgeführt hatte. Der geringfügigen Vergehen wegen schlug der Meister auf den Jungen mit einem Eisenhammer, mit andern Eisenstücken, mit einem starken Knüttel ein, trat ihn mit Füßen und stieß ihn in einem Falle einen schweren Knüttel auf die Schulter, daß der Junge zu Boden fiel und blaue und braune Spuren der Mißhandlung davontrug. Einmal zwang er den Jungen, zwischen die Beine eines störrischen Pferdes zu treten, das beschlagen werden sollte und dem Jungen schon einen Huftritt versetzt hatte. Das Pferd warf sich hin und fiel dabei so auf den Lehrling, daß dieser einen Beinbruch davontrug. S. erhielt 200 Mark Geldstrafe (Novbr. 1912).

Das ist die Justiz, von der der rechtsnationalliberale Abg. Haarmann am 4. Mai 1912 im preussischen Abgeordnetenhaus sagte, die Sozialdemokratie könne froh sein, unter ihrem Schutze zu leben.

Der kündigungsgelose Arbeitsvertrag.

Unsere Gesetze stellen die Regel auf, daß niemand seine Arbeit oder seine Stelle plötzlich verlassen oder von dieser vom Unternehmer weggenommen werden kann. Der § 122 der Gewerbeordnung bestimmt für die gewerblichen Arbeiter:

„Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Gesellen oder Gehilfen und dem Arbeitgeber kann, wenn nicht ein andres verabredet ist, nur auf eine bestimmte Zeit freistellend, d. h. ohne vorher erklärte Ankündigung gelöst werden. Werden andre Ankündigungsvorschriften vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein.“

Kann also ein Arbeiter irgendwo die Beschäftigung auf, und es wird über die Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nichts vereinbart, so kann dieses Verhältnis eben nur nach einer 14 Tage vorher erfolgten Ankündigung gelöst werden. Das ist zwar vielen Arbeitern bekannt, aber wie die täglichen Erfahrungen der Arbeitersekretariate lehren, gibt es noch einen großen Teil von Arbeitern, der es noch nicht weiß. Die Arbeiter glauben irrtümlicherweise — wie es aber ganz logisch wäre —, eine vorherige Ankündigung sei nur notwendig, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Eine dieser Auffassungen entsprechende gesetzliche Regelung wurde zuerst auch deshalb angebracht, weil der kündigungsgelose Arbeitsvertrag, falls der Beschäftigte eine notwendige Ankündigung, immer un-

genügend wird. Bei dem weitaus größten Teile der Fabriken, besonders in denen, die ungelernete Arbeiter beschäftigen, findet eine vorherige Ankündigung des Arbeitsvertrags nicht mehr statt. Es wäre nur richtig, wenn dieser Umgestaltung der Verhältnisse auch im Gesetz Rechnung getragen würde. Bei dem jetzigen Zustand sind mit dem Ausschluß der Kündigung eine Menge Streitfragen verknüpft. Bei der wachsenden Bedeutung, die diese Angelegenheit hat, seien im nachstehenden einige dieser Fragen erörtert.

Da ist zunächst häufig freitrag, wie die „Vereinbarung“ in der Form getroffen werden muß. Verschiedene Gerichte haben schon festgestellt, daß schon der Ortsgebrauch oder die Gewöhnlichkeit in dem in Frage kommenden Gewerbe hinreicht, um eine Vereinbarung anzunehmen. So entschied am 23. Dezember 1903 das Gewerbegericht Duppeln, daß dieser Ortsgebrauch auch für den eben erst zugezogenen Arbeiter gilt, auch wenn er ihn gar nicht kennt. Das Gewerbegericht Chemnitz entschied am 30. November 1901, daß Kündigungsausschluß als stillschweigend vereinbart gilt, wenn er in der Branche üblich ist. Weiter ist auch festgestellt worden, daß der Kündigungsausschluß schon durch den Arbeitsnachweis mit dem Arbeiter vereinbart werden kann. Wenn also der Arbeitsnachweis eines Unternehmerverbandes auf den schriftlichen Zuweisungen oder sonstige zweifelsfrei den vermittelten Arbeitern mitteilt, daß bei den in Betracht kommenden Betrieben Kündigung des Arbeitsvertrags nicht besteht, so würde das hiernach gültig sein.

In jeder Fabrik, in welcher in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, wird der Arbeitsvertrag durch die Arbeitsordnung vertreten. Es kommt also hierbei darauf an, welche einschlägigen Bestimmungen diese Arbeitsordnung enthält. Dabei ist zunächst nicht unwesentlich, wodurch die Arbeitsordnung für den Arbeiter rechtsverbindlich, das heißt wirksam wird. Hier gibt es drei Ansichten: Nach der ersten wird die Arbeitsordnung für den Arbeiter erst verbindlich, wenn er sie erhalten und unterschrieben hat. Bis dahin braucht er sie gegen sich nicht gelten zu lassen. Nach der zweiten Anschauung gilt die Arbeitsordnung erst für den Arbeiter, wenn er ausdrücklich vom Unternehmer oder seinem Vertreter darauf hingewiesen worden ist, sie also ausdrücklich zum Arbeitsvertrag gemacht worden ist. Die dritte Anschauung, welche sagt, daß die Arbeitsordnung schon mit dem Eintritt des Arbeiters in die Fabrik wirksam wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er sie erhält oder zur Kenntnis nimmt. Der Arbeiter muß wissen — so heißt es in den einschlägigen Urteilen — daß in der Fabrik eine Arbeitsordnung vorhanden sein muß, und es ist seine Pflicht, sich um den Inhalt zu kümmern. Diese Anschauung ist natürlich für den Arbeiter die ungünstigste. So hat das Landgericht Göttingen am 6. Mai und 10. Juli 1902 entschieden, daß Kündigungsausschluß als vereinbart gilt, wenn ihn der Arbeitgeber durch Anschlag und mündliche Werbung festsetzt und die Arbeiter dazu schweigen. Das Gewerbegericht Frankfurt am Main hat am 20. Januar 1904 die von einer Zwangsvereinbarung beschlossene Tarifordnung, die bei den einzelnen Innungsmitgliedern ausging und die Kündigung ausschloß, als rechtsverbindlich angesehen. Das Landgericht I Berlin hat einmal dahingehend geurteilt, daß eine Vereinbarung, nach der für zukünftig abzuschließende Arbeitsverträge (also wenn der Arbeiter später wieder einmal in dem Betriebe die Arbeit aufnimmt) Kündigung ausgeschlossen sein soll, rechtlich wirksam erklärt. Die Gewerbegerichte Berlin, Hamburg und Bielefeld haben bei Wiedereinstellung eines Arbeiters in Ermangelung neuer Vereinbarungen die alten Kündigungsbedingungen als „stillschweigend“ vereinbart und fortbestehend erklärt. In Uebereinstimmung damit hat das Landgericht Münden I entschieden, daß der einmal vereinbarte Kündigungsausschluß mangels anderweitiger Abrede auch für den Rechtsnachfolger des Arbeitgebers bindend ist.

Soll an Stelle einer solchergehalt zustandgekommenen „Vereinbarung“ eine andre treten, so muß das ausdrücklich und so wissen getan werden. Das Gewerbegericht Stuttgart hat einmal entschieden, daß der Arbeitgeber die Vereinbarung des Kündigungsausschlusses durch Wegnahme des betreffenden Blattes nicht einseitig aufheben kann. Ganz besonders merken sollten sich die Arbeiter auch folgendes: Besteht zunächst die 14tägige Ankündigung, und kommt im Verlaufe des Arbeitsverhältnisses der Unternehmer her und will die Ankündigung aufheben, so braucht natürlich der Arbeiter nicht die sofortige Wirksamkeit dieser anderweitigen Abmachung anzuerkennen. Er kann verlangen, daß sie erst nach Ablauf von 14 Tagen in Kraft tritt. Andersfalls könnte ja — was tatsächlich häufig vorkommt — kurz nach der Abmachung, zum Beispiel schon am nächsten Tage, der Unternehmer kommen und den Arbeiter plötzlich entlassen. Damit wären die vorher erworbenen Rechte durch einen Gewaltstreik des Unternehmers beseitigt worden.

Kommt es in Zweifelsfällen zum Streit oder gar zu einem Prozeß vor dem Gewerbe- oder dem Amtsgericht, so ist die Frage von großer Wichtigkeit, wer die Beweislast bezüglich der Kündigungsausschluß hat, das heißt, welcher von den beiden Teilen die behauptete Vereinbarung zu beweisen hat. Die Gerichte haben hier immer so entschieden, daß derjenige Teil, der behauptet, daß eine von der gesetzlichen Regel abweichende Abmachung getroffen worden ist, auch den Beweis dafür erbringen muß. Wenn zum Beispiel der Unternehmer einen Arbeiter plötzlich mit der Behauptung entläßt, es sei bei Arbeitsantritt die Kündigung ausgeschlossen worden, so muß der Unternehmer, wenn er verklagt wird, den Beweis für seine Angaben erbringen. Wenn umgekehrt der Arbeiter die Arbeit sofort mit der Begründung verläßt, es bestehe die Notwendigkeit einer Kündigung, so muß er das beweisen.

Das Arbeitsverhältnis endigt erst mit einer entsprechenden ausdrücklichen Erklärung. Es muß also der eine oder andre Teil seine Absicht, den Arbeitsvertrag auszulösen, ausdrücklich mitteilen. Wird zum Beispiel der Arbeiter erwerbsunfähig krank, und es wird ihm im Verlaufe der Krankheit nicht ausdrücklich gesagt, daß er entlassen ist, so dauert eben das Arbeitsverhältnis weiter fort, bis diese Erklärung geschieht. Dasselbe ist auch umgekehrt der Fall, wenn der Unternehmer aus irgendeinem Grunde den Arbeiter vorübergehend nicht beschäftigen konnte.

Eine der wichtigsten Fragen ist jedoch, ob auch, wenn Kündigungsausschluß besteht, der Arbeiter zu jeder Tageszeit entlassen werden kann. Hier kommt es auf den genauen Wortlaut der Vereinbarung an. In den meisten Arbeitsordnungen usw. heißt es, daß es zur Auflösung des Arbeitsvertrags einer Kündigung nicht bedarf und das Arbeitsverhältnis zu „jeder Zeit“ gelöst werden kann. In diesem Falle haben die Gerichte meist entschieden, daß trotzdem der Unternehmer den Arbeiter nicht zu jeder Tageszeit heraussetzen kann, sondern erst nach Ablauf der Schicht bzw. des Arbeitstages, weil eben letzteres eine Einseitigkeit sei. In diesem Sinne haben namentlich die Berliner Gerichte immer entschieden. Weit verbreitet ist die Praxis der Gerichte, eine Entlassung auf der Stelle wenigstens dann für unzulässig zu erklären, wenn der Arbeiter nach einer Pause (zum Beispiel Montags früh oder nach überstandener Krankheit) an die Arbeit zurückkehrt. Diese Auffassung stellt sich auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hiernach ist derjenige, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern Schaden zufügt, zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Diese Schadenersatzpflicht tritt auch ein, wenn die schädigende Handlung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Ausübung eines Rechtes besteht. Darin, daß der Unternehmer nicht am Beginn oder während der Pause die Entlassung aussprechen, den Arbeiter vielmehr unndingterweise nochmals an den Arbeitsplatz kommen lassen und dem Arbeiter die Möglichkeit nahmen, an diesem Tage seine Arbeitskraft zu verwerten, sehen die Gerichte die widerrechtliche Schädigung des Arbeiters. Deshalb sei dem Arbeiter als Ausgleich ein durchschnittlicher Tagelohn auszusprechen.

Viele Arbeitsordnungen enthalten die Bestimmung, daß eine Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses nicht notwendig, der Arbeitsvertrag vielmehr zu jeder Zeit gelöst werden könne, daß aber der Arbeiter erst seinen Arztdienst festschreiben muß. Diese Einschränkung ist mehrfach (zum Beispiel vom Landgericht I Berlin, Zivilkammer 8, am 29. Januar 1901) als ungültig erklärt worden. Eine solche Abmachung widerspricht der vom Gesetz geforderten Gleichheit der Abmachungen für Unternehmer und Arbeiter. Bei der fraglichen Bestimmung sei aber der Arbeiter im Nachteil. Sehr häufig ist in den Arbeitsordnungen gesagt, daß zwar eine Kündigung nicht notwendig ist, daß aber, wenn der Arbeiter seine Tätigkeit mitten in einer Arbeit verläßt, er für die darauf verwendete Zeit nur den üblichen Stunden- oder Tagelohn erhält. Die Gerichte haben das mehrfach als zulässig erklärt.

Man sieht, die gesetzlichen Bestimmungen geben unzähligen Zweifelsfragen Raum. Im Zusammenhang mit der Verworrenheit der Rechtsprechung besteht auf dem Gebiete des Arbeiterrechts geradezu eine Rechtsunsicherheit. F. Kl.

Papier-Industrie

Die Zustände in erzgebirgischen Papierfabriken vor Gericht.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Am 14. Dezember 1912 sollen von Dresden aus Aufreufe an eine Anzahl Arbeiter der Firma C. T. Pitz, Papierfabrik in Niedererschmiedeberg i. Erzg., verfaßt worden sein.

Ausventilationen gibt es so gut wie gar nicht. Die Fenster sind zum Teil sogar bei Pitz mit Draht zugebunden.

Die Brücke, die zum Abort der unteren Fabrik führt, ist schon seit geraume Zeit zerbrochen.

Aus der Wohnung des Herrn Paul Pitz geht ein Abfallrohre direkt in das Pflanzloch. Es bilden sich Würmer und Insekten sowie ein Gestank, so daß es nicht mehr zum Anhalten ist.

Bei der Firma sind schon immerwährend Strafgeelder abgezogen worden. Es heißt, die Strafgeelder fließen in die Detritantkassette.

Zwei Arbeiter, die bei Pitz die Arbeit eingestellt hatten, weil ihr Leben und Gesundheit unter den bei Pitz herrschenden Umständen bedroht war, schreiben: „Wir waren bei Pitz wegen eines Unfalls; er wollte erst einmal seinen Anwalt fragen, ob er uns ein ordentliches Zeugnis ausstellen dürfte.“

Der Arbeiter M. schrieb: „Die Firma Pitz arbeitet jetzt mit einem Raffinement, wie dieselbe es noch nicht an den Tag gelegt hat.“

Ein Arbeiter schreibt über die Firma Pitz im Jahre 1912: „Teile der Firma, die bei Pitz einen sehr großen Terrorismus unter seinen Arbeitern übt.“

Wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Schullindern in der Holzschleiferei in Scharfstein und wegen unzulässiger Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters in Niedererschmiedeberg mußte die Firma Pitz im Jahre 1912 gerichtlich bestraft werden.

Was tat Herr Pitz auf all diese Anschuldigungen? Er bestritt sie glatt und ohne jede Einschränkung, trotzdem sein Anwalt, Herr Bollert, ihm in sehr erregter Weise ins Wort fiel.

„Was machen Sie? Machen Sie sich nicht unglücklich!“ Herr Pitz beharrte aber auf seinem Standpunkt, selbst auf wiederholtes Fragen des Anwalt.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Der Vermieter (Strohstofffabrik) hat das Recht der monatlichen Kündigung:

1. wenn der Mieter die Wohnung oder die andere ihm zum Gebrauch überlassenen Räume und Einrichtungen zu andern Zwecken als nach § 1 vereinbart worden ist oder nach der Auffassung der Verwaltung der Vereinigten Strohhoffabriken sonstwie vertragswidrig oder unpflichtgemäß benutzt oder sie durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet;

2. wenn der Mieter mit dem Mietzins im Rückstand bleibt;

3. wenn der Mieter sich eine ehrenrührige oder den übrigen Hausbewohnern oder dem Vermieter nachteilige Handlung oder ein Verhalten zuschulden kommen läßt, das mit den Zwecken und den Interessen der Vereinigten Strohhoffabriken in Widerspruch steht;

4. wenn der Mieter sich gegen eine der Vorschriften des § 6 des Vertrages verhält;

5. wenn der Mieter oder seine Angehörigen trotz mündlicher oder schriftlicher Verwarnung des Vermieters oder dessen Obmann den Bestimmungen der Hausordnung zuwiderhandelt.

Was ist nun nach der Auffassung der Verwaltung der Strohhoffabrik vertragswidrig?

Wenn der Arbeiter den Posten eines Hilfskassierers bei der Gewerkschaft oder bei der Partei verläßt, so kann diese Tätigkeit unter Umständen eine vertragswidrige sein, nach Auffassung der Verwaltung der Strohhoffabrik.

Was steht doch nicht alles mit den Interessen und Zwecken der Strohhoffabrik in Widerspruch!

Wenn die Arbeiterschaft, um ihren Forderungen den Erfolg zu sichern, von dem Recht der Arbeitsverweigerung Gebrauch macht, dann kann mit Bestimmtheit angenommen werden, daß Mieter von Werkswohnungen ihre Wohnung gekündigt bekommen für den Schluss des nächsten Monats.

Daß die Firma selbst mit dieser „Gleichheit“ rechnet, beweist der Umstand, daß schon jetzt Gruppen gebaut werden, in welche die Möbel der Gemieteten gebracht werden; die infolge dieser Maßnahme der Firma dann keine Wohnung finden können.

Man überlege sich einmal, 75 Wohnungen sollen eingerichtet und vermietet werden. Die Arbeiterschaft tritt in einen Streit ein und es bekommt ein großer Teil der Mieter gekündigt.

Der Vertreter der Amtshauptmannschaft wird ersucht, bei der Firma dahin zu wirken, daß die Bestimmungen der Mietverträge einer Remedur unterzogen werden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Die Arbeiter der Strohhoffabrik in Kötzsch (Dresden) hat sehr unter den verschiedensten Wohlfahrtsunterstützungen zu leiden.

Verschiedene Industrien

Die Konservenindustrie im Herzogtum Braunschweig.

Im Jahresbericht der Gewerkschaftsbeamten des Herzogtums Braunschweig für das Jahr 1912 nimmt die Konservenindustrie einen breiten Raum ein.

Im Jahre 1912 wurden 13 Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung festgestellt.

Bei den Übertretungen handelt es sich meist um die Dauer der Beschäftigung, um die Beschäftigung an Sonntagen und an den Vorabenden der Festtage, in einem Falle um Nachtarbeit (Thiede?) und um Abgabe von Arbeit nach Hause.

Über die Schädlichkeit der Heimarbeit in der Konservenindustrie sagt der Bericht auf Seite 7: Ebenfalls sind auf Grund des vorerwähnten Hausarbeitsgesetzes im Freie Feldsteht einige Wohnungen von Heimarbeiterinnen für Konservenfabriken besetzt worden.

Chemische Industrie

Die chemische Industrie Bayerns im Jahre 1912.

Die chemische Industrie Bayerns hat sich im Berichtsjahre in langsamerem Tempo weiter vorwärts entwickelt. Die Zahl aller der Aufsicht unterstellten Betriebe stieg von 442 auf 483, die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter von 23 535 auf 24 824. 1911 waren darunter 46 Kinder, 1912 nur noch 22. In diesen Zahlen sind einbezogen auch die Betriebe, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen. Die Zahlen für revisionspflichtige Betriebe mit mehr als zehn beschäftigten Personen und diesen Betrieben gleichgestellte Anlagen stellen sich folgendermaßen:

| Jahr | Betriebe | Arbeiter | Arbeiterinnen | Jugendliche | Beschäftigte überhaupt |
|-------------|----------|----------|---------------|-------------|------------------------|
| 1912 | 261 | 19 040 | 4438 | 917 | 24 890 |
| 1911 | 262 | 17 888 | 4 279 | 915 | 23 082 |
| mithin mehr | 19 | 1 152 | 154 | 2 | 1 808 |

Während 1911 eine Zunahme von 3048 Beschäftigten oder 15,2 Prozent zu konstatieren war, beträgt der Zuwachs im Jahre 1912 nur 1308 oder 5,9 Prozent. Die Zahl der Arbeiter stieg um 6,4 Prozent, die der Arbeiterinnen um 3,6 Prozent.

Ueber die Zahl der vorgenommenen Revisionen, der revidierten Betriebe und die von der Revision erfaßten Arbeiter unterrichtet folgende Tabelle:

| Jahr | Revisionen | Revidierte Betriebe | Von der Revision erfaßte Arbeiter |
|------|------------|---------------------|-----------------------------------|
| 1912 | 221 | 183 | 22 687 |
| 1911 | 228 | 179 | 21 766 |

Im Jahre 1911 wurden 94 Prozent, 1912 nur 92,5 Prozent der beschäftigten Arbeiter chemischer Betriebe von der Revision erfaßt. Die eine Anlage zur Herstellung von Alkylchromaten und die sieben Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder gelagert wird, wurden sämtlich, von den elf Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und andern Bleiprodukten wurden zehn revidiert.

Bei den Revisionen wurden in 12 Betrieben Verstöße gegen den Schutz der Arbeiterinnen ermittelt, die den Ausgang gesetzlicher Vorschriften, die Einhaltung der Mittagspause und die Beschäftigung an Sonnabenden betrafen. Bestrafungen sind deswegen nicht erfolgt.

Gegen die Schutzbestimmungen für jugendliche Personen wurden in 17 Betriebsanlagen Zuwiderhandlungen ermittelt. Sie betrafen in 11 Fällen Ausgänge, in 2 Fällen das Fehlen der Arbeitsbücher, in 4 Fällen mit 57 Beschäftigten Verstöße gegen die Einhaltung der Pausen und in einem Falle mit 8 Personen die Mitgabe von Arbeit nach Hause.

In 5 Betrieben wurden für 217 Arbeiterinnen an 41 Wochentagen, mit Ausnahme des Sonnabends, 2854 Ueberstunden genehmigt. An den Sonnabenden wurden in einem Betriebe für vier Arbeiterinnen an 52 Tagen 624 Ueberstunden genehmigt. In 10 Betrieben mit 8798 Beschäftigten wurde an 60 Sonntagen für 316 Arbeiter Sonntagarbeit bewilligt. Die Summe der geleisteten Sonntagarbeit betrug 9638 Stunden.

Die Verstöße gegen die Schutzbestimmungen sowie die genehmigten Ueberstunden für Arbeiterinnen und die genehmigte Sonntagarbeit für Arbeiter, weisen einen ansehnlichen Rückgang auf.

Unfälle.

Nach dem Bericht des Zentralinspektors für Fabriken und Gewerbe wurden im Berichtsjahre in der chemischen Industrie 610 Unfälle zur Anmeldung gebracht, davon waren 6 tödliche, 22 schwere und 588 leichte Unfälle, während 44 unbekanntem Ausgang nahmen. 146 Unfälle ereigneten sich beim Auf- und Abladen und beim Transport von Waren, 68 an Arbeitsmaschinen, 62 durch heiße ätzende Stoffe, 25 durch Sprengstoffe usw.

In der Trennungapparatur einer Kalkstickstoffanlage Oberbayerns erfolgten innerhalb weniger Wochen 2 Explosionen. Bei der zweiten Explosion wurde ein Werkmeister getötet. Die Ursachen des Unglücks lagen darin, daß die Luftsaugestelle Azetylen mit anfangte, das aus den Betriebsanlagen in kleinen Mengen in die Luft entweicht. Es gelangte mit der atmosphärischen Luft in die Sauerstoffgefäße der Trennungapparatur, wo es bei 200 Grad Ralte erstarre, sich aufspeicherte und damit alle Vorbedingungen für eine Explosion geschaffen hat. Die Luftsaugestelle wurde deshalb an einen einseitigen gelegenen Ort verlegt und außerdem noch die gefährdete Apparaturstelle mit einem Stahlmantel gepanzert. Weitere Explosionen sind seitdem nicht mehr eingetreten.

Durch Anbrandgeräten von getrocknetem Naphtholgelb erhielten zwei Arbeiter einer chemischen Fabrik (B. A. S. F. D. W.) erhebliche Brandwunden, woran einer starb. Der Unfall ereignete sich beim Ausschöpfen der Trocknungspflanzen. Die Ursachen werden auf mechanische Reibung — vielleicht auf das Vorhandensein von Quarzkrümelchen, welche Anlaß zur Funkenbildung gaben — zurückgeführt. Die leichte Brennbarkeit des Naphtholgelbs war der Firma bekannt und dementsprechend waren die Arbeiter beauftragt, das selbe nur mit Kupferschalen herauszuschöpfen. Trotzdem trat die Explosion ein. Es soll in Erwägung gezogen werden, ob sich nicht eine andre ungefährlichere Trocknungsmethode finden läßt.

Eine weitere Explosion mit tödlichem Ausgang ereignete sich im Aufsichtsbezirk Oberpfalz. Um die Wirkung von Chlorat- und Sprengstoffen zu erhöhen, wurden mit einer Mischung von Kaliumchlorat und Aluminiumpulver Versuche angestellt. Angeblich hat der Laborant in eigenmächtiger Weise diese Stoffe in einer Bleibeisale bearbeitet, wobei die Explosion eintrat, die für ihn zum Verhängnis werden sollte.

Gewerbliche Vergiftungen und Erkrankungen.

Besonderes Interesse beansprucht der Bericht des Landesgewerbearztes Dr. Kölsch. Das von ihm auf 26 Seiten niedergelegte Material ist eine treffende Begründung unserer Forderung auf Anstellung von Gewerbeärzten, die besonders in Preußen noch völlig fehlen.

Um das Interesse der Ärzte für die Erforschung und Anmeldung gewerblicher Erkrankungen zu wecken, gab Dr. Kölsch ein Merkblatt heraus, das an sämtliche Ärzte Bayerns verandt

wurde. Auf Grund des § 343 der Reichsversicherungsordnung mußten die Krankentassen Bericht über bestimmte gewerbliche Erkrankungen erstatten. Während in Preußen lediglich über gewerbliche Schäden durch Blei, Quecksilber, Arsen, Phosphor und deren Verbindungen Angaben gefordert wurden, ging die bayerische Regierung etwas weiter. Es wurden weitere Erkrankungen gefordert über Schädigungen durch Salpetersäure (nitrose Gase), Benzol und seine Homologe, Benzol, Schwefelkohlenstoff und durch Nitro- und Amidverbindungen. Bezüglich letzterer wurde nur Bericht über solche Fälle verlangt, welche mindestens ein tägliche Arbeitsunterbrechungen zur Folge hatten.

In den 4 Monaten des Berichtsjahres gelangten hierauf zur Anmeldung gewerbliche Vergiftungen durch:

| | |
|--|-----|
| 1. Blei | 170 |
| 2. Benzol, Benzol, Schwefelkohlenstoff | 4 |
| 3. Nitro- und Amidverbindungen | 10 |
| Summa | 184 |

Außerdem wurden bekannt 9 Fälle von Arsenvergiftung, je 1 Fall von Chromat-, Schwefelsäure- und Methylenaminvergiftung. Die Arsenvergiftungen ereigneten sich in einem Betriebe mit neuem Arbeitsverfahren. Es wurde schnelligste Abhilfe geschaffen.

Eine Sondererhebung wurde vorgenommen in Betrieben, in denen Verzinnung, Verzinkung und Verbleiung vorgenommen wird. Es ergab sich, daß besonders die Bleibäder chemischer Betriebe und ihre Gehilfen Bleivergiftungen durch Bleiaufnahme häufig erleiden. Auch fügen ihnen Reste von giftigen Stoffen, die den Geräten und Apparaturen anhaften, Schäden zu. Besonders schädlich ist für sie die Arbeit bann, wenn sie in geschlossenen Kesseln löten müssen. Durch Stickschlammgas scheinen weniger Schädigungen hervorgerufen zu werden, da wohl ausschließlich arsenfreie Gase zur Verwendung gelangen.

Ueber den Umfang der Bleierkrankungen sagt Kölsch, daß von 151 Verbleiern resp. Bleibädern 82 eine Bleikrankheit durchgemacht haben. Darunter 61, die Koliken, und zwar 30 einmal, 14 zweimal, 17 dreimal durchgemacht hatten.

Als Nebenerscheinungen treten außer Erkrankungen durch Blei Verätzungen der Schneidemaschine auf, die durch die Salzsäure- und Schwefelsäuredämpfe, die beim Entfernen der Metalloxydschicht entstehen, verursacht werden. Außerdem ereignen sich Verbrennungen durch heiße Bleispritzer und Verätzungen durch Abwasser.

Gegen die zerstörenden Wirkungen der Säuredämpfe empfiehlt Kölsch zum Schutze der Zähne eine rationelle Mundpflege, vor allem Spülungen durch 2—3prozentige Borax- oder Sodalösungen. Die Tätigkeit der Verbleier und Bleibäder ist nach Kölsch als hygienisch bedenklich zu bezeichnen und bedarf entsprechender Schutzmaßnahmen. Solche wurden zwar in einigen Betrieben teilweise bereits eingeführt und beachtet, doch erscheint eine generelle behördliche Regelung erforderlich im Sinne der bereits mehrfach für Bleiarbeiter bestehenden Schutzverordnungen. Dieselben haben sich mit entsprechenden Erleichterungen auch auf Verbleier-Hilfsarbeiter zu erstrecken.

Im ganzen kamen 238 Fälle von Hauterkrankungen zur Kenntnis des Gewerbearztes. Auf die chemische Industrie entfallen davon: je 1 Fall, verursacht durch Kunstdünger, Salzsäure und schwefelsäure Tonerde und 38 Fälle von Arsenauschlag. Daß mit Aufzählung dieser die Zahl der Hauterkrankungen, die in der chemischen Industrie auftreten, nicht im entferntesten erfaßt ist, ist für den Eingeweihten klar.

Der Gewerbearzt nahm, meist mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, in 104 Betrieben mit 16 820 Arbeitern Revisionen vor, hielt Vorträge und übernahm Führungen durch das Arbeitermuseum in München mit verschiedenen Arbeiterorganisationen. Die Sammlung von Gewerbeerkrankungen des Arbeitermuseums wurde, wie er selbst berichtet, von ihm so geordnet und ergänzt, daß sie nach Umfang und Form wohl einzig dastehen dürfte. Neben literarischen Arbeiten wurden, soweit es die Zeit erlaubte, hygienische Untersuchungen in Betrieben vorgenommen. Nach diesen Schilderungen harri im Tätigkeitsgebiet des Gewerbearztes noch manche Aufgabe ihrer Lösung.

Aus den Berichten der übrigen Aufsichtsbeamten sind noch einige einschlägige Fälle nachzutragen. Im Aufsichtsbezirk Nürnberg-Fürth kam ein Lagerist durch Nitrose Gase zu Tode. Er hatte eine Salpetersäureflasche in einen einige Treppentufen tiefer liegenden Raum zu verbringen, wobei diese zerbrach. Damit niemand etwas gewahr werden sollte, schloß er hinter sich die Tür zu, streute Sägemehl auf die Säure, um sie damit aufzutrocknen. Nach der Einatmung nitroser Gase trat der Tod nach einigen Stunden ein.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte von Pfalz-Nord, in dessen Bezirk die B. A. S. F. liegt, berichtet, daß ein Arbeiter an Schwefelwasserstoffvergiftung bei der Chlorzinkdarstellung erkrankte. Durch Nitrobenzol erkrankten 3, durch Anilin 4, durch Paranitranilin 6, durch Paranitrotoluol 1 Arbeiter. An Blutinieren erkrankten 1 Arbeiter aus dem Beta-Naphthylaminbetrieb, 1 aus dem Wasenbetrieb (welche Wase? D. W.) und 1 Arbeiter aus dem Fuchsinbetrieb. An Blasenkrebs wurde ein Arbeiter operiert. Die krankheitsursächliche Beschäftigung liegt angeblich 8 Jahre zurück. Die Möglichkeit, daß die Krankheitserscheinungen ausgelöst werden, wenn der Erkrankte jahrelang woanders beschäftigt war, trifft zu. Uns ist ein gleicher Fall von den Höchstler Farbwerken bekanntgeworden, der 1910 im Höchstler Krankenhaus behandelt werden mußte. Erkrankungen an Chlorat sind nicht wieder bekanntgeworden, dagegen wurden bei den Pecharbeitern einer Porzellanfabrik eine akneartige Erkrankung der Haut und Augenentzündungen konstatiert. Bei Chromatarbeitern traten trotz Vorsichtsmaßnahmen Masengeschwüre auf. Der Tetrachlorkohlenstoff, ein nicht brennbares Benzol-ersatzmittel, löste bei den Arbeitern, die ihn zur Reinigung verwendeten, eine dem Chloroform ähnliche betäubende Wirkung aus. Schon der Geruch wurde von den Arbeitern als recht unangenehm empfunden.

Sonstiges.

Im Aufsichtsbezirk Pfalz-Nord wurde eine Farbmanufaktur inspiziert. Der Beamte entdeckte, daß in einem an und für sich nicht einwandfreien Räume eine Bleiwerkstätte neben einer Bismut- und Zinnwerkstätte war. Sofortige Beseitigung des Mißstandes wurde veranlaßt. Weitere Mißstände wurden in einer wiedereröffneten Thomaschlackemühle entdeckt. — Einer Thomaschlackemühle des Aufsichtsbezirks Pfalz-Süd wurde wegen ihrer guten hygienischen Einrichtungen auf Widerruf gestattet, das Schlackenmehl, welches direkt an die Landwirte geht, in schlechteren Säden zu Versand zu bringen, als es die Bundesratsverordnung fordert. — In einer Gießerei in Niederbayern mußte wegen andauernd schlechten Abfahses die Arbeitszeit auch weiter auf 8 Stunden beschränkt bleiben. — Die Durchführung der Belluloid-schutzvorschriften machte ausnahmsweise vorzunehmende Beschäftigungen erforderlich. Dabei waren namentlich in den älteren Betriebsanlagen zur Sicherung gegen Unfallgefahren recht viele Anordnungen notwendig, die angeblich von den meisten Unternehmern ohne Schwierigkeiten befolgt worden sind.

Wie die Arbeiterchaft in Wirklichkeit über gelbe Gebilde denkt.

Am 27. Juli war von der Direktion der Farbwerke in Leberhausen angeordnet, der neugegründete Heizerverein, einen gemeinsamen Ausflug machen. Mit Damen und allem Drum und Dran waren denn auch 13 Personen erschienen, darunter nur zwei Heizer. Der Grund des Fernbleibens der Mitglieder ist darin zu suchen, daß die Vereinsmitglieder für sämtliche Kosten selbst aufkommen sollten, während andere Vereine einen erheblichen Zuschuß seitens des Werkes erhielten. Die Leute stellten sich auf den einzig richtigen Standpunkt und sagten sich: Wenn wir unsere Ausflugsaufwendungen selbst bezahlen sollen, dann können wir auch gehen, wo wir wollen, und bedürfen dann keiner Führung und Ueberwachung. Nach diesem Verhalten werden die Mitten des Heizervereins sicher auf dem Westpunkt angelangt sein.

Fünf Sprengstoffexplosionen in einer Fabrik im Jahre 1913.

In geradezu leichtfertiger Weise muß mit dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter in der staatlichen Munitionsfabrik in Wöllersdorf bei Wien umgesprungen werden. In besagter Fabrik ereignete sich in diesem Jahre bereits die fünfte Explosion. Die letzte Explosionskatastrophe fand am 21. Juli statt. Rund 20 Personen, davon meistens Frauen, wurden verletzt. Am 23. Juli waren 3 der Verletzten gestorben, und für 3 weitere bestand Lebensgefahr. Die Entschuldigungsfrage der Explosion konnte damals noch nicht genau festgestellt werden. Man nimmt an, daß die Katastrophe durch die Explosion eines Hundes erfolgte. Wahrscheinlich hat der betreffende Arbeiter zu stark auf den Hund geschlagen. Vielleicht ist die Explosion infolge Beimischung eines Fremdkörpers beim Füllen eines Geschosses erfolgt. Nach der Explosion entstand unter den Arbeitern eine Panik, als sie das Tor des Arbeitsraumes verschlossen fanden.

Die Arbeiter wurden, als die erste Aufregung sich etwas gelegt hatte, aufgefordert, die Arbeit wieder aufzunehmen. Sie weigerten sich jedoch. Das Kommando der Munitionsfabrik sah sich schließlich genötigt, die Einstellung der Arbeit anzuordnen. Die Verwundungen, die die Explosion angerichtet hatte, sind sehr bedeutend. Die Dede des Arbeitsraumes, in dem die Explosion erfolgte, ist eingestürzt.

Unfall-Liste.

Am 22. Juli wurde der in der B. A. S. F. beschäftigte Arbeiter Philipp Kösch durch herumspriehende Salzsäure stark verletzt. Beide Augen sind sehr gefährdet. — Am 28. Juli bekam der im gleichen Betriebe beschäftigte Arbeiter Daniel Deierling einen Schwindelanfall und fiel von einer 2 Meter hohen Brücke, auf der er gerade arbeitete, herunter. Er zog sich Verletzungen am Kopfe zu.

Feuerbach.

Bisher hat die Arbeiterchaft in der Gemischten Industrie in Feuerbach in ihren Arbeitgebern die „humanen“ Grobherren erblickt, die immer ein offenes Ohr für die Wünsche „ihrer“ Arbeiter und Arbeiterinnen haben. Diese Zulassung der Arbeiterchaft im Verein mit noch viel andern wird aber in der letzten Zeit mit ruhiger Hand durch die Herren Fabrikanten gesteuert. Die Arbeiterchaft verabsäumte in den letzten Jahren nicht, sich, wie alle andern Berufsgruppen, der gewerblich-ökonomischen Organisation anzuschließen, um die zum Teil noch miserablen Lohnverhältnisse zu verbessern. Diese Maßnahme der Arbeiterchaft paßte den Herren Fabrikanten gar nicht in den Kram. Sie versuchten der Arbeiterchaft pfaufibel zu machen, daß sie besser tue, wenn sie die Beiträge spare, sie (die Fabrikanten) würden doch nie mit der Verbandsleitung verhandeln; der Ausgang der Aussperrung bei Hocht in Swintgar lege Zeugnis dafür ab usw. Die Herren Fabrikanten versuchten aber auch nicht, der Arbeiterchaft vor Augen zu führen, in welcher hohen Maße die freien Organisationen zurückgingen und wie demgegenüber die andern (die gelben?) Organisationen an Mitgliedern gewinnen! Unter Anwendung der schiefsten Mittel versuchten die Arbeitgeber der Gemischten Industrie die Organisationsgedanken der Arbeiterchaft zu vernichten. Ob es ihnen gelingt, muß abgewartet werden. Ein Beispiel, das sich am Sonnabend, dem 26. Juli, abspielte, muß aber der Öffentlichkeit unterbreitet werden, damit die „Arbeiterfreundlichkeit“ des in Frage kommenden Arbeitgebers gebührend eingeschätzt wird.

Die Arbeiterchaft der Chininfabrik Zimmer u. Co., Feuerbach, hatte vor Jahren schon einmal den Versuch unternommen, sich zu organisieren. Grund dazu war damals und heute schon genügend vorhanden. Die Einstellungslohne bei dieser Firma betragen für männliche Arbeiter über 20 Jahre 3,60 Mk., nach einem Jahre 3,65 Mk., nach zwei Jahren 3,70 Mk., nach fünf Jahren 3,80 Mk., nach sechs Jahren 3,90 Mk., nach 8 Jahren 4 Mk. und nach zwanzig Jahren 4,10 Mk. Höchstlohn! Versuche die Organisation, ob durch Jungblättern oder durch Versammlungen, Aufklärung über diese erbärmlichen Wohnverhältnisse zu schaffen, flugs griff die Firmenleitung — Herr Dr. Heße — zu seinen bewährten Bestrafungsmitteln: „er gewährte eine Zeugniszulage oder stiftete und aranziierte ein Fabrikfestschen“ — und „feine“ Leute waren wieder auf eine Zeit zurückgestellt. Tagtäglich mußten aber diese Arbeiter am eigenen Leibe verspüren, daß der Lohn zu gering sei, viel geringer als in anderen Gemischten Fabriken von Feuerbach, daß auch die Arbeitszeit die verhältnismäßig längste ist.

Ohne der Organisation Mitteilung zu machen, versuchten nun diese Arbeiter vor kurzem, in recht friedlicher Form an die Firmenleitung heranzutreten und um eine Lohnerhöhung nachzusuchen. Bis heute vergebens! Dagegen hat die Firma etwas „Besseres“ (wohl auch Bittigeres?) erjont. Es sollte ein Fabrikfest zu Ehren von einigen Fabrikjubilaren abgehalten werden. Dort sollten Medaillen und Ehrenurkunden und wohl auch Freibier gestiftet werden. Dieses Vorhaben wurde nun der Leitung des Fabrikarbeiterverbandes mitgeteilt. Letztere sah sich daher veranlaßt, eine Versammlung zu arrangieren, um die wirtschaftliche Lage der Gemischten Arbeiterchaft einmal eingehend zu schildern. Daneben sollte aber auch auf die „Arbeiterfreundlichkeit“ der Firma Zimmer u. Co., über den Herrn Dr. Heße hingewiesen werden. Die Einladungszettel wurden vor dem Fabrikereingang verteilt, die Versammlung abgehalten. Am Tage darauf wurde aber auch ein der Firma hineinreichend verdächtiger Arbeiter unter Auszahlung von zwei Wochen Lohn entlassen. Und es ist charakteristisch, wie Herr Hofrat Dr. Heße die sofortige Entlassung begründete. Er erklärte: „Sie waren gestern in der Versammlung, die Sache mit dem Verband muß aufhören. Sie sind sofort entlassen, dann werden wir Ruhe bekommen!“ Wir sind Herrn Hofrat Dr. Heße sehr dankbar für seine Offenheit! Endlich hat er einmal ausgesprochen, was andre Arbeitgeber uns immer abzuleugnen versuchten. Volle 21 Jahre hat der wegen des Versammlungsbefehls entlassene Arbeiter bei der Firma zur völligen Zufriedenheit Tag- und Nachtschlachten geschrien müssen. Seine ganze Jugend- und Manneskraft hat er der Firma Zimmer u. Co. ge-

opfert. Aus Dankbarkeit wirft man ihn auf die Straße. Gütige Arbeiterfreundschaft! Wie würde wohl Herr Hofrat Dr. Hesse Wördbio schreiben, wenn wir ihm sein Koalitionsrecht illusorisch machen wollten? Doch, wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe! Wir werden uns diese noble Handlung des Herrn Hofrats merken! Dabei muß aber festgestellt werden, daß nicht der Entlassene und die Mitteilung von dem Fabrikbesitzer gemacht hat, sondern ein noch im Betriebe beschäftigter Unorganisierter. Es stünde der Firma besser an, anstatt das gesetzliche Recht der Arbeiterkraft zu vernichten, im Betriebe für die Einhaltung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen, die auch in ihrer Arbeitsordnung niedergeführt sind. Die Gewerbeinspektion wird bei einer eingehenden Revision des Destillationsbaines genügend Arbeit finden können. Dort ist kein Trinkwasser vorhanden. Der Abort hat kein Abzugsrohr, der Geruch (Geruch) soll unerträglich, Ventilation so gut wie keine vorhanden sein. Das Schmieröl der Maschinen und Wellen und das Anlegen von Leitern an die Transmissionen während des Ganges ist verboten laut Arbeitsordnung. Trotzdem hat der Fabrikbesitzer, Herr Häberle, von der Nachsicht verlangt, im entgegen gesetzten Sinne zu handeln. Die Abstellung aller dieser tieftraurigen Missetaten im Betriebe würde der Firma immer u. so. und dem Herrn Hofrat Dr. Hesse weit mehr Ehre machen, als die von ihm an den Tag gelegte Gesinnungsschnüffelei bei seinen Arbeitern.

So, Arbeiter und Arbeiterinnen der chemischen Industrie, verfährt man mit euch! Man entrechtet euch, streut euch zur Beruhigung wieder Sand in die Augen! Merkt ihr alle dies nicht? Wollt ihr euch diese schmachvolle Behandlung, diese Entrechtung noch länger gefallen lassen? Dies darf und kann nicht sein! Zeigt, daß ihr alle nicht gewillt seid, diese angetane Schmach ruhig hinzunehmen. Gebt den Fabrikanten die richtige Antwort. Organisiert euch, Mann für Mann! Die chemische Industrie marschiert hinsichtlich der Dividendenfragen an der Spitze aller Gewerbegruppen. Die Bilanzen von 85 Gesellschaften mit 404 780 000 Mark Nominalkapital im Jahre 1912 weisen eine Durchschnittsdividende von 18 Prozent auf. Der Reingewinn derselben betrug 72 820 000 Mark. Und die Löhne der Arbeiterkraft? In keinem andern Industriezweig ist eine gerechtere Verteilung des Produktionsertrages mehr am Platze als gerade in der chemischen Industrie, angeht es der viel größeren gesundheitlichen Gefahren gegenüber der andern Berufs!

Keramische Industrie

Unternehmergewinne im Jahre 1912.

II.

Ziegelindustrie.

Die Gewinnliste, die in Nr. 28 des „Proletariats“ veröffentlicht wurde, hat den angeblichen Notstand der Ziegeleibesitzer nicht ergeben. Sehen wir nun zu, was die heutige Gewinnliste bringt. Die Johannberger Aktienziegelei in Urnsvalde hat im Berichtsjahre nicht über allzu reichen Segen zu klagen. Die 80 000 Mark Aktienkapital haben sich aber dennoch ganz annehmbar verzinst. Es wurden 4111 Mark Reingewinn = 5,1 Prozent erzielt, wovon wie in den letzten Jahren 5 Prozent Dividende verteilt wurden. — Die Massener Ringofenziegelei in Unna erzielte einen Gewinn von 31 249 Mark bei einem Aktienkapital von 107 000 Mark sind das 29,2 Prozent. Die ausgezahlte Dividende beträgt 22 Prozent. In den 15 Jahren seines Bestehens hat dieser Betrieb 28,9 Prozent Dividende an seine Aktionäre verteilt, so daß diese bis zum nächsten Jahre ihr eingezahltes Kapital schon dreimal in Gestalt von Zinsen zurückerhielten. Die durchschnittliche Dividende beträgt in dieser Zeit jährlich 19,26 Prozent. Ein feines Geschäft!

Einen annehmbaren Reingewinn erzielen auch die Neukirchen-Lugauer Ziegelwerke bei Chemnitz. Diese Gesellschaft besteht nunmehr 5 Jahre und hat in dieser Zeit nachfolgende Reingewinne zu verzeichnen: Im ersten Jahre 23 415 Mark, dann 26 092 Mark, 29 270 Mark, 30 044 Mark und im letzten Jahre 38 615 Mark. Es zeigt sich also eine jährliche Steigerung des Reingewinns, die im Berichtsjahre 8571 Mark betrug. Der Gesamt-Reingewinn in den fünf Jahren belief sich mithin auf 147 436 Mark oder 39,8 Prozent des Aktienkapitals. Die Dividende wird nicht bekanntgegeben, die durchschnittliche Verzinsung beträgt aber fast 8 Prozent pro Jahr. — Die Domitzscher Tonwerke verzeichneten nach 28 409 Mark Abschreibungen noch einen Reingewinn von 60 510 Mark gegen 98 335 Mark im Vorjahre. Dieser Rückgang des Reingewinns ist naturgemäß auch einen Rückgang der Dividende nach sich; es wurden 5 Prozent verteilt, gegen 8 Prozent im Vorjahre. Die Aktionäre, die an eine feste Dividende gewöhnt waren, jochten in der Generalversammlung nach der Ursache des Gewinnrückganges. Die Verwaltung führte ihn auf die Verhinderung der Arbeiter zurück, wodurch sie gezwungen gewesen sei, deren Forderungen zu bewilligen, die eine Mehrausgabe von 13 000 bis 15 000 Mark gezwungen hätten. Dann sei auch der Arbeitermangel an dem Rückgang schuld. Die Aktionäre schlugen vor, den Arbeitermangel durch Errichtung von Arbeiterwohnhäusern zu beseitigen. Die Verwaltung versprach sich davon wenig Erfolg, erklärte jedoch, die Frage prüfen zu wollen. Möge dies den Arbeitern zur Warnung dienen.

Eine gute Ernte war wiederum der Schlesiener Dörfelziegel- und Schamottefabrik Koberdorff beschieden. Nach Abzug von 49 566 Mark, die zu Abschreibungen verwendet wurden, blieb noch ein Reingewinn von 155 863 Mark. Es ist dies eine Verzinsung des Aktienkapitals von 22,2 Prozent. Von diesem Gewinn erhielten die Aktionäre 25 Prozent Dividende = 93 750 Mark, dem Reservefonds wurden 37 500 Mark einverleibt, so daß dieser nun 150 000 Mark = 10 636 Mark. wurden als Gewinnanteil dem Aufsichtsrat, Beamten und Arbeitern überwiesen (die Arbeiter erhalten, wenn sie das ganze Jahr artig, willig und billig sind, zu Weihnachten ein Geschenke), und 6977 Mark wurden für das nächste Jahr zurückgestellt. Der Betrieb hat in den letzten sieben Jahren durchschnittlich 16,6 Prozent oder insgesamt 116,5 Prozent Dividende verteilt. — Das Tonwerk Kolbermors weiß einen Reingewinn von 164 688 Mark auf, einschließlich des Vortrags von 31 012 Mark aus dem Vorjahre. Es sind das 20,5 Prozent des Aktienkapitals. Die Dividende, die im Vorjahre 9 Prozent betrug, ist nicht bekannt. Bemerkenswert ist bei der Gewinnverteilung, daß jedes Aufsichtsratsmitglied eine Jahresprämie von 2000 Mark und dann der gesamte Aufsichtsrat außerdem noch 10 Prozent des Reingewinns als Lantieme erhält. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern befindet sich auch eine Frau Olga von Kettner aus Kettnerburg. — Die Leipziger Dörfelziegelwerke erzielten 140 999 Mark = 9,5 Prozent Reingewinn. Die verteilte Dividende beträgt 8 Prozent. In den vier Jahren ihres Bestehens verteilte die Gesellschaft 32 Prozent Dividende.

Einen vollen Ernteertrag brachte auch die Tonwarendindustrie Wiesloch in ihre Scheune. Nach 101 295 Mark für Abschreibungen betrug der Reingewinn noch 172 959 Mark, was einer Verzinsung von 9,8 Prozent gleichkommt. Dazu kommen dann noch 11 690 Mark, die im Vorjahre übrig blieben, so daß 184 649 Mark zur Verteilung standen. Die Gewinnsteigerung beträgt gegen das Vorjahr 26 366 Mark. Den Aktionären wurden 8 Prozent Dividende in den Schöpf geworfen, während 12 177 Mark für das nächste Jahr zurückgelegt wurden. — Die Greppiner Werke erfreuten sich ebenfalls einer guten Ausbeute. Nach 101 645 Mark Abschreibungen sind noch 209 221 Mark = 15,8 Prozent Reingewinn zu verzeichnen, wovon 11 Prozent Dividende verteilt wurden. In den letzten sieben Jahren heimsten die Aktionäre 72 Prozent Dividende ein. Der Aufsichtsrat erhielt für seine „aufreibende“ Arbeit 14 800 Mark, und der Vorstand 4518 Mark Vergütung. Für das kommende Jahr wurden 44 703 Mark aufgeschichtet.

In den gleichen Bahnen bewegt sich auch der Gewinn der Tonwarenfabrik Schwandorf. Der Reingewinn betrug hier 224 772 Mark = 14 Prozent des Aktienkapitals, wozu noch 17 499 Mark Uberschuß vom Vorjahre kommen. Davon erhielten die Aktionäre 64 000 Mark = 4 Prozent Dividende, 11 239 Mark wurden dem Reservefonds und 120 000 Mark dem Spezialreservefonds überwiesen. Außerdem erhielten Aufsichtsrat und Vorstand (sechs Personen) 23 753 Mark Vergütung, während 23 279 Mark als Uberschuß für das nächste Jahr verbucht wurden. Der Reservefonds ist jetzt auf 130 902 Mark, und der Spezialreservefonds auf 380 000 Mark angewachsen. Ein netter Notgroßen für die kommenden Zeiten. — Die Siegersdorfer Werke erzielten 272 730 Mark oder 11,9 Prozent des Aktienkapitals als Reingewinn. Die Dividende betrug wiederum 8 Prozent. Der Reservefonds hat einen Bestand von 439 000 Mark, und das Beteiligungskonto einen solchen von 300 000 Mark angeammelt. Die mageren Jahre können also getrost kommen, die Aktionäre werden wenig davon merken.

Eines der rentabelsten Ziegelwerke ist das Dachziegelwerk Ergoldsbach, das einen Reingewinn von 333 628 Mark = 23,8 Prozent erzielte. Dazu kommen noch 76 131 Mark Uberschuß vom Vorjahre, so daß 409 759 Mark zur Verfügung standen. Die Aktionäre erhielten davon 196 000 Mark oder 14 Prozent Dividende. Der Betrieb, der nun neun Jahre besteht, verteilte in dieser Zeit 103 Prozent oder durchschnittlich pro Jahr 11,4 Prozent Dividende. Der Aufsichtsrat und Vorstand (neun Personen) erhielten im Berichtsjahre 52 759 Mark Lantieme. Das sind pro Person durchschnittlich 5862,11 Mark. Jedenfalls ein hübsches Trinkgeld. Für das nächste Jahr wurden 106 000 Mark aufgeschichtet. Der Reservefonds beträgt 285 000 Mark. Das Werk erfährt in der nächsten Zeit durch den Ankauf des Ziegelwerks Kareth eine weitere Vergrößerung. — Die Aktiengesellschaft Clarenberg in Frechen bei Köln musterte einen Reingewinn von 343 885 Mark oder 24,6 Prozent des Aktienkapitals. Außerdem wurden 155 275 Mark für Abschreibungen verwendet. Vom Reingewinn erhielten die Aktionäre 18 Prozent = 252 000 Mark Dividende und Aufsichtsrat und Vorstand (neun Personen) 37 715 Mark Lantieme und Gratifikation. 15 587 Mark wurden dem Reservefonds überwiesen, der dadurch auf 155 687 Mark anwuchs. In den letzten neun Jahren heimsten die Aktionäre insgesamt 152,5 Prozent Dividende ein, das sind pro Jahr durchschnittlich 16,9 Prozent.

Die vorstehenden Ergebnisse zeigen, daß die Lage der Ziegelindustrie im allgemeinen durchaus nicht so ungünstig ist, als dies manche Ziegeleibesitzer darzustellen versuchen. Das Lamento über die schlechten Zeiten schlagen die Herren in der Regel nur an, um die Arbeiterkraft zu entmannen, damit sie selbst den Hals tüchtig vollstreichen können. Je mehr und je länger sich aber die Arbeiter käuflich und betrügen lassen, desto größer und stärker wird die wirtschaftliche Macht der Unternehmer und desto schwieriger wird es dann für die Arbeiter, dieser Macht zu widerstehen. Die Augen offen halten, mit dem Geiste der Zeit vorwärtschreiten, von allem geschaffenen Gewinn einen angemessenen Teil erringen, damit wir uns allmählich dem gesteckten Ziel nähern, muß mithin die Losung aller Ziegeleiarbeiter sein. Unterbleibt dies, dann verdrängt und verpöbelt sich der Wall, der sich schon heute uns entgegenstellt, und weder uns noch unsern Kindern wird es gelingen, ihn zu übersteigen.

Schamotte-Industrie.

Aus der Schamotte-Industrie liegen bis jetzt noch nicht alle Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften vor. Dessenungeachtet läßt sich aber der Schluß ziehen, daß es den Aktionären dieses Industriezweiges noch nicht an Brot gebricht. So erzielten die Raslin- und Schamottewerke „Adolphshütte“ bei Bauzen 115 496 Mark oder 8,8 Prozent Reingewinn. Es ist dies gegen 1911 eine Gewinnsteigerung von 45 324 Mark. Die Aktionäre erhielten 6 Prozent Dividende gegen 4 Prozent im Vorjahre. Außerdem wurden noch 65 343 Mark erzielt, die für Abschreibungen Verwendung fanden. — Noch günstiger schlossen die Vereinigten Großalmeroder Tonwerke ab. Nach Abschreibungen von 116 543 Mark betrug der Reingewinn 185 912 Mark = 13,2 Prozent, wovon die Aktionäre 13 Prozent Dividende erhielten. Der angeammelte Reservefonds beträgt 198 914 Mark. An Lantieme für Aufsichtsrat und Vorstand (sechs Personen) wurden im Vorjahre 23 866 Mark gezahlt. Im Berichtsjahre gibt die Bilanz darüber keine Auskunft. — Die Schamotte- und Tonwarenfabrik „Annawerk“ in Deslau erfreute sich eines Reingewinns von 219 596 Mark = 14,6 Prozent des Aktienkapitals. Die Dividende betrug wie im Vorjahre wiederum 10 Prozent. Der Reservefonds enthält 241 000 Mark. In den letzten acht Jahren erhielten die Aktionäre durchschnittlich 9,1 Prozent oder insgesamt 73 Prozent Dividende.

Keiner Segen ging auch wiederum auf die Sächsischen Ofen- und Schamottewarenfabrik vorm. E. Teichert in Meissen nieder. Der Reingewinn betrug nach 278 470 Mark veranschlagter Abzüge und Abschreibungen noch 229 343 Mark. Das sind 30,5 Prozent, wovon 15 Prozent Dividenden verteilt wurden. Die Aktionäre erhielten in den letzten 27 Jahren zusammen 275,6 Prozent oder pro Jahr 10,2 Prozent Dividende. — Die Pfälzischen Schamotte- und Tonwerke in Grunstadt erreichten 243 580 Mark = 17,3 Prozent Reingewinn. Davon erhielten die Aktionäre 8 Prozent Dividende = 112 000 Mark, der Vorstand und Aufsichtsrat (sieben Personen) bezogen 34 787 Mark Gratifikation und Lantieme. 29 733 Mark wurden dem Reservefonds zugeführt, 63 059 Mark für das nächste Jahr zurückgestellt und ganze 3000 Mark dem Arbeiterunterstützungsfonds zugewiesen. Für Abschreibungen wurden außerdem 104 727 Mark

verwandt. Die Unternehmerpresse posaunte kürzlich in alle Welt, daß der Arbeiterunterstützungsfonds dieser Firma nun 34 143 Mark betrage. Wie wenig Ursache zur Dohndubelei dieser sogenannten „Arbeiterwohlthätigkeit“ vorliegt, zeigt die Tatsache, daß die sieben Herren an der Spitze für ihre paar Sitzungen, die sie abhielten, in einem Jahre mehr an Vergütung einstrichen, als die ganze „Arbeiterwohlthätigkeit“ beträgt.

Einen respektablen Gewinn, nämlich 621 497 Mark, heimsten die Rheinischen Schamotte- und Dinawerke in Pöln ein, obwohl die Abschreibungen 272 629 Mark betragen. Der Reingewinn beträgt mithin 21,4 Prozent, wovon 8 Prozent Dividende verteilt wurden. Dem Verfügungsfonds wurden 199 836 Mark überwiesen, so daß dieser 300 000 Mark beträgt. Für das nächste Jahr wurden 107 640 Mark aufgeschichtet. Die Gratifikation des Aufsichtsrats und Vorstandes (7 Personen) wird nicht besonders angeführt; im Vorjahre erhielten sie „nur“ 40 061 Mark. — Ein „schlechtes“ Jahr hatten die Aktionäre der Stettiner Schamottefabrik vorm. Widler. Diese erhielten nämlich im Berichtsjahre die niedrigste Dividende innerhalb der letzten 27 Jahre, und zwar „nur“ 12 Prozent. In diesen 27 Jahren trafen die Herrschaften insgesamt 521 Prozent Dividenden ein, so daß das Aktienkapital schon über fünfmal zurückgezahlt ist. Die jährliche Durchschnittsdividende betrug 19,3 Prozent. Der Reingewinn beziffert sich im Jahre 1912 auf 2 311 793 Mark oder 14,4 Prozent. Trotz des reichen Dividendensegens war es noch möglich, einen Reservefonds von 5 781 608 Mark und einen Maschinen- und Bau-erneuerungsfonds von 840 000 Mark anzusammeln. Welche Summen den Herren von der Verwaltung zufließen, ergibt die Bilanz von 1911, nach der die 5 Aufsichtsräte 85 847 Mark oder jeder einzelne 17 169,40 Mark an Vergütung erhielten. Der Vorstand und die Beamten strichen sogar ein „Trinkgeld“ von 281 566 Mark ein.

Das sind aufreizende Zahlen; Zahlen, die das Einkommen der Arbeiter mehr als dürftig erscheinen lassen. Mögen sie auf das Denkbild der Arbeiter fruchtbringend einwirken und ein Wegweiser zur Organisation sein.

Berichtigung: Im ersten Artikel ist bei dem Gewinn der Düsseldorfener Ton- und Ziegelwerke ein Druckfehler enthalten. Statt 93 228 Mark muß es heißen 33 228 Mark Reingewinn.

— Wie es den Ziegeleiarbeitern in der Fremde geht.

In der Ziegelei Richter in Timmern bei Borkum waren seit März dieses Jahres 22 polnische Arbeiter beschäftigt. Wie in Ziegeleien üblich, gab es alle 14 Tage Lohn. In letzterer Zeit haperte es hiermit ganz bedenklich. Am 14. Juni blieb die 14tägige Lohnung ganz aus. Herr Richter verzeigte. Wie man nachträglich erfuhr, hatte er sich aus Wohlwollen noch 700 Mark gelohnt und war hiermit abgereicht. Die Arbeiter warteten noch einige Tage; von der Frau wurden sie aber immer wieder vertröstet. Geld hatte keiner der Arbeiter mehr. Der Meister hatte schon ziemlich das letzte Geld hergegeben, was er noch in Besitze hatte, sogar Futter für das Pferd hatte er gekauft. Schließlich fuhr der Meister nach Braunschweig, zum Arbeitersekretariat. Hier angekommen, wurde er zum Fabrikarbeiterverbande gewiesen. Die Organisation nahm sich jetzt der Leute, obgleich sie dem Verbands nicht angehörten, an. Erst wurde beim Gemeindevorsteher in Timmern erwirkt, daß die Arbeiter einige Mark Geld erhielten, um Brot usw. kaufen zu können. Am nächsten Tage bewilligte der Gemeinderat dann Kartoffeln und Brot. Am folgenden Tage ging es zum Amtsgericht Wolsenbüttel, um Konkurs anzumelden. In der Versammlung der Gläubiger wurde beschlossen, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Der Meister wurde als Verwalter eingesetzt. Die Arbeiter bekamen über 600 Mark auf ihren Lohn als Vorfuß ausgezahlt. Durch das Eingreifen der Organisation kamen die Arbeiter zu ihrem Recht. Dieses Recht hätten die Fremden, der deutschen Sprache nicht mächtigen Leute sonst nicht so leicht gefunden.

— Erfolgreicher Protest einheimischer Ziegeleiarbeiter.

Erfolg mit ihrem Protest hatten die in Zablotno ansässigen Ziegeleiarbeiter. Infolge der niedrigen Löhne mußten sie in Westfalen und der Rheinprovinz Arbeit suchen, während die Ziegeleibesitzer in Zablotno fremde Arbeiter beschäftigten. Auf die hiergegen bei den Behörden geführte Beschwerde erhielten sie jetzt vom Regierungspräsidenten die Nachricht, daß von 1914 an die Ziegeleibesitzer nicht mehr die Erlaubnis erhalten werden, fremde Arbeiter zu beschäftigen.

— Ein feiner Ziegelmeister.

Daß die Ziegelmeister nicht gerade zu den gebildeten Leuten gehören, ist allbekannt. Die Behandlung, die sie ihren Arbeitern angedeihen lassen, spottet deshalb auch des öfteren jeder Beschreibung. Ein besonderes Exemplar dieser Art scheint der Ziegelmeister Gäbler zu sein, der gegenwärtig in der Ziegelei Richter in Göttrich eine Gastrolle gibt. Dieser edle Menschenfreund erklärte bei den Verhandlungen der letzten Lohnbewegung, wo er zugegen war, daß die Löhne der Ziegeleiarbeiter in der Umgebung von Wilschdorf nur 33 bis 34 Pf. pro Stunde betragen, daß die Leute aber trotzdem zufrieden seien. Er wies sich natürlich eine ganz energiegeladene Absicht durch den Verbandsvertreter gefallen lassen. Seine gewaltige Größe aber offenbarte dieser Geistesathlet, als vor einigen Tagen ein Kollege um Arbeit nachfragte. Bei dieser Gelegenheit kam auch die Rede auf die verlassene Lohnbewegung, wobei der „gebildete“ Mann jagte: „Wenn mir früher auf meiner Ziegelei ein solcher Mann, wie Richter (der Verbandsvertreter) auf den Kopf gekommen wäre, hätte ich die Schaufel genommen, und ihm eins übers Kreuz gegeben. Im übrigen lebt ja R. nur von Arbeitergeldern.“

Wir registrieren diese meisterliche Keulung und bemerken dazu, daß wir Herrn Gäbler für seine Keulung eigentlich recht dankbar sind. Er hat ausgesprochen, was manch anderer Ziegelmeister im leuchtigen Wägen schwoll, und zugegeben, daß es die Herren Ziegelmeister lieber läßen, wenn die alten Zeiten, wo man die Ziegeleiarbeiter wie rechtlose Geloten behandeln konnte, noch vorhanden wären. Wie es scheint, kann sich Herr Gäbler gar nicht in die Dresdener Verhältnisse hineinfinden. Aufzerte er doch noch: „Wo ich früher war, habe ich keinen Arbeiter eingestellt, der dem Verbands angehört.“ Das glauben wir Herrn G. recht gern, auch hier hat er den Versuch unternommen, Kollegen wegen niedriger Sachen zu entlassen, mußte sich aber sagen lassen, daß seine Anordnungen nichts zählten.

Wenn Herr G., den wir Herrn Ziegeleibesitzer Richter gönnen, seine Tätigkeit so weiter entfaltet, werden wir Agitation nicht mehr zu betreiben brauchen, denn dafür sorgt er selber. Durch solche brutalen Keulungen werden auch dem rüchstündigsten Ziegeleiarbeiter die Augen geöffnet. Um uns mit Herrn G. über die Verwendung der Arbeitergroßen zu streiten, ist uns die Zeit zu kostbar, auch müssen wir befürchten, daß Herr G. unsere Gründe gar nicht fassen könnte. Warum aber, Herr Gäbler, so fragen wir, berücken Sie sich so, warum treten Sie ihrem Gegner nicht offen entgegen? Warum haben Sie in der Versammlung, zu der Sie erschienen waren, in der Ihr Verhalten genügend gekennzeichnet worden ist, und wo Sie ausdrücklich aufgefordert worden sind, Rede und Antwort zu stehen, nicht den Mut gefunden, wenigstens den Versuch einer Rechtfertigung zu unternehmen?

Es ist eine zu feine Sache, den Gegner aus dem Hinterhalt mit Schmutz zu bewerfen, um die wir den Ziegelmeister Gäbler sicher nicht beneiden.

— Eine wahnsinnige Wette.

In Ragowitz bei Leipzig wetteten Ziegeleiarbeiter um ein Mark, wer zuerst einen Liter reinen Spiritus austrinken könne. Ein 23jähriger Arbeiter gewann die Wette. Eine Bierleimunde darauf war er eine Seige.